

# **Benutzungssatzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes des Marktes Cadolzburg**

vom 14.10.2024

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund des Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Markt Cadolzburg betreibt auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 105/7 Gemarkung Cadolzburg (Höhbuck) einen Stellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Die betreffende Teilfläche ist mit einer roten umlaufenden Linie farblich umfasst.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Der Stellplatz dient ausschließlich Besuchern des Marktes Cadolzburg mit Wohnmobilen und Wohnwägen (Wohnanhängern) und zum Abstellen dieser Fahrzeuge, er darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben, diese dürfen ohne Voranmeldung gegen Gebühr abgestellt werden.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Gespanne (Kombination aus Zugfahrzeug und Anhänger) Motorräder, Busse, Lastkraftwagen (LKW), Zelte, alle Arten von Anhängern sowie Verkaufsanhänger.

(3) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten. Ferner besteht die Möglichkeit Abwasser über die dort installierte Einrichtung einzuleiten. Zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen werden für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes Abfalleimer bereitgestellt.

(4) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. In den Wintermonaten ist der Bezug von Frischwasser nicht möglich. Die Nutzungsfläche des Stellplatzes kann durch den Markt Cadolzburg vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden.

### **§ 3 Hausrecht**

(1) Der Markt Cadolzburg bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Stellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann der Markt Cadolzburg die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Cadolzburg berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

### **§ 4 Gebühren und Buchung**

(1) Der Markt Cadolzburg erhebt für die Benutzung der Parkeinrichtung Gebühren. Die Gebühren bemessen sich gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Wohnmobil- und Wohnwagenstellplatzes des Marktes Cadolzburg in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung. Die Benutzungsgebühr ist über die zur Verfügung gestellten Bezahlrichtungen zu entrichten. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich.

### **§ 5 Betrieb/Verhalten**

(1) Das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen (Wohnanhänger) hat auf der befestigten (asphaltierten) Fläche innerhalb der roten Linien zu erfolgen. Ein Abstellen auf der umliegenden Wiese ist nicht gestattet. Ordnung und Sauberkeit sind die Pflichten aller Nutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Toiletten aller Art dürfen nur in die dafür vorgesehene Entsorgungssäule entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos. Für Grauwasser ist der dafür vorgesehene Bodeneinlauf zu benutzen und im Anschluss mittels Knopf an der Entwässerungssäule zu spülen.

(3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. aufbauen von Zelten jeglicher Art, offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, usw.) ist untersagt.

(4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Nutzer sind Lärmbelästigungen wie Türenschielen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

(5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Stellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.

(6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

(7) Das betreiben gewerblicher Tätigkeiten (z.B. Kirchweihbetrieb) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Marktes Cadolzburg zulässig.

## **§ 6 Veranstaltungen/sonstige Nutzung**

(1) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Stellplatzes vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Cadolzburg abgeleitet werden kann.

(2) Einschränkende, geplante Veranstaltungen auf dem Platz werden rechtzeitig durch Aushang und Beschilderung durch den Markt Cadolzburg bekannt gemacht.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Stellplatz wird nur eingeschränkt durchgeführt. Die Nutzer des Stellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungssatzung verursacht werden.

(2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom der Markt Cadolzburg haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.

(3) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Stellplatzes vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Cadolzburg abgeleitet werden kann.

(3) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern bzw. Aufsichtsberechtigten stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern bzw. die Aufsichtsberechtigten.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit §17 OWiG mit Bußgeld von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,-€ belegt werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird das Höchstmaß des angedrohten Bußgeldes gem. §17 Abs. 2 OWiG um die Hälfte reduziert.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, des Platzes verweisen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cadolzburg, den 11.12.2024

MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler

Erste Bürgermeisterin